

Bundesarbeitskammer
zH Herrn Mag. Walter Gagawcuk
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: AR-2017/THRA/DG
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Radner

Klappe 1400 Innsbruck, 10.05.2017

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz und das Bauarbeiter-Schlechtwetterent-schädigungsgesetz geändert werden

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Wir danken für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfs und teilen Ihnen dazu mit, dass gegen die in der geplanten Novelle beabsichtigten Änderungen

- zur Meldeverpflichtung von Teilzeitbeschäftigten und fallweise Beschäftigten,
- zur Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung sowie
- zur Zinsberechnung bei Nachzahlung bereits fälliger Zuschläge gemäß § 25 Abs 2 BUAG,

kein Einwand besteht.

Die folgenden beiden Punkte bedürfen unseres Erachtens aber einer Änderung:

1. Zinsberechnung bei Nichtrücküberweisung des Urlaubsentgelts

Bei der Zinsberechnung wegen Nichtrücküberweisung ausbezahlten Urlaubsentgelts gemäß § 8 Abs 6 BUAG vertreten wir die Auffassung, dass die Heranziehung der Zinsregelung des § 49a ASGG sachnäher ist, da das Urlaubsentgelt als arbeitsrechtlicher Anspruch zu qualifizieren ist. So wie eben umgekehrt mit der geplanten Novelle für die Zinsberechnung bei der Nachzahlung von Arbeitgeber-Zuschlägen, die dem Sozialversicherungsrecht nahestehen, auf die ASVG-Bestimmungen Bezug genommen wird.

Wir dürfen daher vorschlagen, dass in der geplanten Änderung zu § 8 Abs 6 BUAG der Norminhalt des § 49a ASGG implementiert wird.

2. Zuschlagsfreiheit der Mittagspause

In den Erläuterungen des Entwurfs zu den §§ 13o Abs 1 und 21a Abs 4 BUAG wird ausgeführt, dass nach einer Tätigkeitsdauer von sechs Stunden die Ruhepause von 30 Minuten durch die BUAK automatisch bei der Zuschlagsberechnung in Abzug zu bringen ist, ohne dass eine Meldung der Ruhepausen zu erfolgen hat.

Dies mag zwar eine Verwaltungsvereinfachung mit sich bringen, nur zeigt sich in der Beratungs- und Vertretungspraxis der Arbeiterkammer Tirol ein zunehmend „legerer“ Umgang mit der Aufzeichnungspflicht von Mittagspausen. So erscheint die Verwendung von Zeiterfassungssystemen, die auch bei nicht von vornherein schriftlich durch Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag festgelegten Arbeitszeiten und Ruhepausen oder Ruhepausenzeiträumen iSd § 26 Abs 5 AZG automatisch 30 Minuten an Mittagspause abziehen, die Regel zu werden. Wenn nun der Gesetzgeber selbst zur Verwaltungsvereinfachung auf eine ähnliche Handhabung der Mittagspause zurückgreift, dann darf es nicht verwunden, dass auch in der gelebten Praxis die Einhaltung- und Aufzeichnungspflicht der tatsächlich zu leistenden oder geleisteten Mittagspause zunehmend an Bedeutung verliert. Wobei es durchaus einige Fälle – so auch im Bauwesen gibt – wo aufgrund des hohen Arbeitsdrucks faktisch keine Mittagspausen in Anspruch genommen werden.

Wir schlagen daher vor, dass seitens der BUAK ein automatischer Abzug der 30-minütigen Ruhepause bei der Zuschlagsberechnung nur dann vorgenommen wird, falls die Einhaltung des § 26 Abs 5 AZG vom Arbeitgeber nachgewiesen wird. Denn nur in jenen Fällen, bei denen gesetzlich die Verpflichtung zur Aufzeichnung von Ruhepausen entfallen darf, ist unseres Erachtens die automatische Nichtberücksichtigung der Mittagspausen bei der Zuschlagsberechnung gerechtfertigt.

Überdies sollte unseres Erachtens in diesem Zusammenhang festgelegt werden, dass der Arbeitgeber zur Nachzahlung der Zuschläge für die 30-minütige Ruhepause verpflichtet wird, falls sich bei einer Kontrolle ergibt, dass die §§ 26 Abs 1 oder 26 Abs 5 AZG nicht eingehalten wurden. Eine Verletzung des § 26 Abs 1 oder § 26 Abs 5 AZG begründet daher unseres Erachtens die eine Zuschlagspflicht rechtfertigende gesetzliche Annahme, dass keine Ruhepausen eingehalten wurden.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht Sie höflich, die angeführten Vorschläge in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleibt

mit kollegialen Grüßen!

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor



(Mag. Gerhard Pirchner)